

OPFERRECHTE IM STRAFVERFAHREN

Schutzrechte generell

- Sie können sich zur Befragung bei der Polizei, der Untersuchungsbehörde oder dem Gericht von einer erwachsenen Person Ihrer Wahl begleiten lassen.
- Ihre Identität darf ausserhalb des Verfahrens nur dann bekannt gegeben werden, wenn es für die Strafverfolgung notwendig ist oder wenn Sie Ihre Zustimmung geben.
- Sie können verlangen, dass Sie während des ganzen Strafverfahrens nicht mit dem Beschuldigten konfrontiert werden, wenn das rechtliche Gehör der beschuldigten Person auf andere Weise gewährleistet werden kann und es im Interesse der Strafverfolgung nicht zwingend erforderlich ist.
- Das Gericht kann die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausschliessen, wenn Ihre schutzwürdigen Interessen als Opfer dies erfordern.

Schutzrechte speziell bei Sexualdelikten

- Sie können verlangen, dass Sie in allen Verfahrensstadien von einer Person Ihres Geschlechts befragt werden. Für allfällige Übersetzungen können Sie verlangen, dass eine Person des gleichen Geschlechts beigezogen wird, sofern dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Sie können verlangen, dass dem Gericht mindestens eine Person Ihres Geschlechtes angehört.
- Sie haben das Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre zu verweigern.
- Gegen Ihren Willen kann es nur dann zu einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten kommen, wenn dessen rechtliches Gehör nicht auf andere Art gewährleistet werden kann.

Schutzrechte speziell für Minderjährige

Wenn erkennbar ist, dass eine Einvernahme oder eine Gegenüberstellung für ein minderjähriges Opfer zu einer schweren psychischen Belastung führen kann, gelten besondere Schutzrechte. Massgebend für die Schutzrechte ist das Alter zum Zeitpunkt der Einvernahme oder der Gegenüberstellung.

- Minderjährige dürfen in der Regel nicht mehr als zweimal befragt werden. Die erste Befragung hat so rasch als möglich stattzufinden.
- Eine zweite Einvernahme findet dann statt, wenn bei der ersten Befragung die Parteien ihre Rechte nicht ausüben konnten oder wenn sie im Interesse der Ermittlung oder des Kindes unumgänglich ist. Wenn möglich wird das Kind durch dieselbe Person befragt wie bei der ersten Einvernahme.
- Die Einvernahme wird im Beisein einer Spezialistin/eines Spezialisten durch eine speziell ausgebildete Person durchgeführt. Die Parteien üben ihre Rechte über die befragende Person aus. Die befragende Person und die Spezialistin/der Spezialist halten die besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.
- Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur dann erfolgen, wenn das minderjährige Opfer die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch auf rechtliches Gehör der beschuldigten Person nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.
- Findet keine Gegenüberstellung statt, wird die Einvernahme mit Bild und Ton aufgezeichnet.
- Die Behörde kann die begleitende Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese das minderjährige Opfer beeinflussen könnte.
- Die Behörde kann ausnahmsweise ein Strafverfahren einstellen, wenn das Interesse des minderjährigen Opfers dies zwingend verlangt und das Strafverfolgungsinteresse nicht überwiegt. Für die Einstellung braucht es die Zustimmung der betroffenen Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit der gesetzlichen Vertretung.
- Wer zum Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird als Auskunftsperson einvernommen und ist somit nicht zur Aussage verpflichtet.

Informationsrechte

- Sie haben Anspruch darauf, von den Behörden in allen Verfahrensschritten über Ihre Rechte informiert zu werden.
- Sie werden von den Behörden über Haft, Flucht und Entlassung des Beschuldigten informiert, sofern Sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
- Einstellungsbeschlüsse und Anklageschriften werden Ihnen von den Behörden zugestellt, sofern Sie sich als Privatklägerschaft am Verfahren beteiligen. Auf ihr ausdrückliches Verlangen erhalten Sie von den Behörden Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens.

Verfahrensrechte: Privatklägerschaft im Strafpunkt

Wenn Sie sich als Privatklägerschaft im Strafpunkt am Strafverfahren beteiligen, stehen Ihnen weitere Rechte zu (es besteht gleichzeitig das Risiko, dass Ihnen Verfahrenskosten auferlegt werden – allerdings nur, wenn Sie mutwillig oder grobfahrlässig ein Strafverfahren in Gang gesetzt haben).

- Spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person haben Sie das Recht, Akten einzusehen.
- Sie haben das Recht, an Verfahrensverhandlungen teilzunehmen, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern, Beweisanträge zu stellen sowie einen Rechtsbeistand beizuziehen.
- Sie können einen Einstellungsbeschluss sowie Entscheide anfechten, mit Ausnahme der ausgesprochenen Sanktion. Gegen einen Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft besteht keine Einsprachemöglichkeit.

Verfahrensrechte: Privatklägerschaft im Zivilpunkt

Wenn sie sich als Privatklägerschaft im Zivilpunkt am Strafverfahren beteiligen, stehen Ihnen weitere Rechte zu (es besteht jedoch gleichzeitig das Risiko, dass Ihnen Verfahrenskosten auferlegt werden).

- Sie können Zivilansprüche geltend machen.
- Für die Durchsetzung Ihrer Zivilansprüche haben Sie Anrecht auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern Sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint.